

Reglement für die Benüt- zung der Sportanlagen der Gemeinde Möriken- Wildegg

Stand: 1. September 2020

§ 1	Zweck	3
§ 2	Bewilligungen	4
§ 3	Aufsicht	5
§ 4	Benutzungsbestimmungen	5
§ 5	Haftung der Benutzer	6
§ 6	Haftung der Gemeinde	6
§ 7	Gebühren	7
§ 8	Schlussbestimmungen	7

Anhänge

1. Benutzungstarif
2. Weisungen über die Benützung der Innenbereiche der Sportanlagen Hellmatt und Möriken
3. Weisungen über die Benützung der Aussenanlagen der Sportanlagen Hellmatt, Bünz und Möriken ausserhalb der Schulzeiten
4. Benützungsauflagen für Sport- und Meisterschaftsveranstaltungen

Einleitung

Im Interesse einer geordneten Regelung der Benützung aller Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Möriken-Wildegg erlässt der Gemeinderat Möriken-Wildegg das nachstehende Reglement und setzt für den Vollzug der entsprechenden Bestimmungen eine Betriebskommission Sportanlagen ein.

Die Turn- und Sportanlagen umfassen gegenwärtig:

- Dreifach Sporthalle, Wildegg
- Turnhalle 4, Wildegg
- Spielwiese Hellmatt, Wildegg
- Trockenplatz Hellmatt, Wildegg
- Spielwiese Unteräsch, Möriken
- Turnhalle Möriken
- Trockenplatz Schulhaus Möriken
- Weitere Aussenanlagen der Schulanlagen

	<p>§ 1</p>
Zweck	<p>¹Die Turnanlagen dienen in erster Linie dem stundenplanmässigen Unterricht und Anlässen der Schulen.</p> <p>²Soweit sie durch den Schulbetrieb nicht belegt werden, stehen sie den Vereinen und anderen Benützern zur Verfügung.</p> <p>³Die ausserschulische Verwendung der Sportanlagen darf den Unterricht nicht beeinträchtigen.</p> <p>⁴Für Übernachtungen stehen die Sportanlagen und Hallen nicht zur Verfügung. Ausnahmen regelt die Betriebskommission Sportanlagen.</p>
Bewilligungen	<p>§ 2</p> <p>¹Gesuche für die regelmässige oder einmalige Benützung der Sportanlagen zu ausserschulischen Zwecken sind schriftlich der Betriebskommission zu unterbreiten. Diese setzt zu Beginn des Schuljahres die Benützungzeiten der einzelnen Vereine und Organisationen nach Anhören der Vereinsvertreter fest. Es steht der bewilligenden Behörde frei, die Sportanlagen oder Teile davon zu derart fest vergebenen Zeiten für einmalige Benützungen freizugeben. Die Information der Betroffenen erfolgt durch die Betriebskommission.</p>

²Gesuche um Bewilligung einmaliger Benützungen sind der Betriebskommission 2 Monate vor dem Anlass einzureichen.

³Die Sperrzeiten (für Reinigung, Unterhalt, usw.) für die Sportanlagen werden alljährlich von der Betriebskommission festgesetzt.

⁴Die Bewilligung zur Benützung der Sportanlagen zu ausserschulischen Zwecken darf nur an Vereine und Organisationen erteilt werden, deren Leitung für sorgfältige und sachgemässe Bedienung der Einrichtung sowie Schonung der Gebäulichkeiten Gewähr bietet. Die Bewilligung kann vom Nachweis genügenden Versicherungsschutzes gegen allfällige Haftpflichtansprüche abhängig gemacht werden.

⁵Erteilte Bewilligungen können in begründeten Fällen widerrufen werden.

⁶Eine Halle muss durchschnittlich von sechs Personen besetzt werden, damit ein Verein das Belegungsrecht aufrecht halten kann. Die 3-fach-Halle gilt als eine Halle, sofern eine Mannschaftssportart betrieben wird, welche die ganze Hallengrösse bedingt.

⁷Termine für öffentliche Veranstaltungen des Gemeinderats oder der Gemeinde haben Vorrang. Die Benützer verzichten in solchen Fällen entschädigungslos auf die Belegung der Räume.

§ 3

Aufsicht

¹Die Sportanlagen unterstehen der Verwaltung der Betriebskommission.

²Bei nichtschulischen Anlässen unterstehen die Kinder der Aufsicht der Eltern bzw. den verantwortlichen Leitpersonen.

³Die Benützer haben sich an die nachstehenden Weisungen und Anordnungen für den Innen- und Aussenbereich der Anlagen sowie des Hauswartes zu halten. Benützer, die sich nicht an die Weisungen und an das Reglement halten, können von der Bewilligungsbehörde verwahrt werden. Im Wiederholungsfall kann eine weitere Benützung der Halle oder Anlage verweigert werden.

Benutzungs- Bestimmungen	<p>§ 4</p> <p>¹Die Benützungsaufgaben für Sport- und Meisterschaftsveranstaltungen gemäss Anhang 2 müssen eingehalten werden.</p> <p>²Die Weisungen über die Benützung der Innenbereiche der Sportanlagen Hellmatt und Möriken müssen eingehalten werden.</p> <p>³Die Weisungen über die Benützung der Aussenbereiche der Sportanlagen Hellmatt, Bünz und Möriken müssen eingehalten werden. Ausgenommen sind die öffentlichen Fusswege.</p>
Haftung der Benützer	<p>§ 5</p> <p>¹Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen sowie an umliegenden Kulturen verursachen sowie bei Verlust von Gegenständen. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.</p> <p>²Die Behebung der Schäden ist Sache der Betriebskommission. Allfälligen Haftpflichtigen wird von der Gemeinde Rechnung gestellt.</p> <p>³Die Gemeinde Möriken-Wildegge lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache des Gesuchstellers, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.</p> <p>⁴Müssen die Benützer auf Anordnung der Gemeinde hin aus etwaigen Gründen auf die Belegung der Räume verzichten, so lehnt die Gemeinde Möriken-Wildegge für den daraus resultierenden Schaden jegliche Haftung ab. (Haftungsausschluss).</p>
Haftung der Gemeinde	<p>§ 6</p> <p>¹Jede Haftung seitens der Gemeinde als Eigentümerin der Lokalitäten und Einrichtungen wird abgelehnt für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Unfälle, die einem Benützer oder Besucher zustossenb) Beschädigung und Verlust von Material, welches Eigentum des Benützers oder von Vereinen ist

- c) Für Schäden an Gebäulichkeiten, Anlagen und deren Einrichtungen, welche nachweislich auf eine Veranstaltung zurückzuführen ist
- d) Diebstähle und Beschädigungen aufgrund Vandalismus innerhalb und ausserhalb der öffentlichen Gebäulichkeiten

§ 7

Gebühren ¹Der Vollzug der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung obliegt der Betriebskommission.

²Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

§ 8

Schlussbestimmungen ¹Dieses Reglement mit Anhängen tritt per 01.09.2020 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

vom Gemeinderat beschlossen am 31.08.2020

Gemeinderat Möriken-Wildegg

Dr. Hans-Jürg Reinhart
Gemeindeammann

Pascal Chioru
Gemeindeschreiber

Anhang 1 Benutzungstarif

	<p>§ 1</p>
Ortsansässige Organisationen	<p>¹Als ortsansässige Vereine oder Organisationen gelten grundsätzlich solche mit Sitz in Möriken-Wildegge, die einerseits der Gemeindekanzlei gemeldet sind und andererseits mindestens 1/2 der Vereinsmitglieder (inkl. Jugendriegen) in Möriken-Wildegge wohnhaft sind.</p> <p>²Bei Veranstaltungen mit regionalem oder überregionalem Charakter, die durch einen ortsansässigen Verein vollumfänglich organisiert werden, wird auch der reduzierte Tarif angewendet.</p> <p>³Ortsansässige Vereine und Organisationen sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit die Belegung wochentags von Montag bis Samstag erfolgt und damit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bezahlen sie reduzierte Gebühren gemäss nachstehendem Tarif.</p> <p>⁴Gebührenpflichtige Veranstaltungen sind</p> <ul style="list-style-type: none">- Wettkämpfe / Turniere- Meisterschaftsspiele- Propagandaanlässe- Ausstellungen- Kurse
Auswärtige Organisationen	<p>§ 2</p> <p>Als auswärtige Vereine oder Organisationen gelten grundsätzlich solche mit Sitz in einer anderen Gemeinde, kantonale Vereine, Verbände und Gruppierungen, Kanton, Bund, etc.</p>
Gemeinde	<p>§ 3</p> <p>¹Bei Veranstaltungen der Gemeinde (Versammlungen, Schule, Feuerwehr, Jugendtreff etc.) und bei unentgeltlicher Vermietung (z.B. für soziale Zwecke) wird der Tarif für ortsansässige Organisationen intern verrechnet.</p>

§ 4
 Gebührenerlass ¹Gesuche um Erlass der Gebühren sind schriftlich an die Betriebskommission Sportanlagen zu richten. Der erlassene Betrag wird intern verrechnet.

§ 5
 Aussenanlagen ¹Die Aussenanlagen sind zwar bewilligungspflichtig, jedoch gebührenfrei.

§ 6
 Gebühren

Miete pro Halle	Ortsansässige Organisationen		Auswärtige Organisationen	
	Training	kommerzieller Anlass (inkl. Office)	Training	kommerzieller Anlass (inkl. Office)
	Beträge in CHF			
Halber Tag oder Abend Montag bis Samstag	Gratis	50	50	150
Sonntag, halber Tag	Gratis	80	60	150
Samstag oder Sonntag, ganzer Tag 08.00 – 19.00	Gratis	120	80	300
Wochenende ab Samstag 08.00 Uhr bis Sonntag 19.00 Uhr	Gratis	160	100	400
Ausschliesslich Garderoben- und Duschenbenützung Werktag, pro Anlageeinheit (Damen und Herren) Samstag oder Sonntag, pro Anlageeinheit, dito	Gratis	30 40	40 50	50 80
Wochenkurs Erwachsene, pro Tag	Gratis	40		100

Annulationsgebühren

Annulationsgebühr bis 2 Monate vor der Veranstaltung 50 % des Mietbetrags
 Annulationsgebühr nach 2 Monate vor der Veranstaltung voller Mietbetrag

Tarife für Zusatzleistungen

Strom nach Verbrauch
 Zusatzreinigung durch Hauswart nach Aufwand
 Kehrrechtgebühren gemäss geltendem Tarif
 Hauswart CHF 70.-/Std.
 Parkdienst CHF 30.-/Std.

Anhang 2

Weisungen über die Benützung der Innenbereiche der Sportanlagen Hellmatt und Möriken

1. Die Benutzer der Sportanlagen haben sich den Anordnungen des Hauswarts zu unterziehen.
2. Bei der Benützung aller Anlagen ist grösste Sorgfalt und Sauberkeit walten zu lassen. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher (bzw. deren gesetzlicher Vertreter) aufzukommen.
3. Vereine und andere Mieter dürfen die ihnen zugewiesenen Räume und Anlagen ausschliesslich während der bewilligten Zeiten benützen.
4. In den Turnhallen darf nur in sauberen Hallenschuhen oder Barfuss geturnt werden.
5. Die Verwendung von Harz ist in allen Anlagen strikte untersagt. Allfälliger zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Gesuchsteller/Verein belastet.
6. Magnesia ist in besonderen Behältern aufzubewahren. Die Verschmutzung der Böden und Turnmatten ist zu vermeiden.
7. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.
8. In den Turnhallen ist das Einnehmen von Verpflegung und Getränken untersagt. Ausnahmen bezüglich Verpflegung werden nur bei gesellschaftlichen Anlässen bewilligt.
9. Während den Unterrichtszeiten unterstehen die Turnhallen der Aufsicht der Lehrkraft oder der Leiter. Ohne verantwortliche Leitperson darf sich niemand in den Hallen aufhalten. Trainer und Lehrkräfte betreten die Halle als erste und verlassen sie nach einer Kontrolle im Geräteraum und den Garderoben (Ordnung überprüfen, Licht löschen, abschliessen, ev. Trennwand hinunterlassen) als letzte.
10. In den Gängen ist das Ballspielen oder Einspielen verboten.
11. Die Hallen müssen vor jeder Lektion (ohne Aufwand) bezugsbereit sein. Turngeräte sind nach Gebrauch wieder am angestammten Platz zu versorgen.
12. Während den offiziellen Hallen-Schliessungen dürfen weder die Hallen noch die Duschen benützt werden.

13. Die feuerpolizeilichen Anordnungen sind zu beachten. Notausgänge müssen immer frei begehbar sein und dürfen nicht abgeschlossen werden.
14. Turnhallen (einschliesslich Gänge, WC's und Garderoben) sind keine Aufenthaltsräume. Das Zuschauen ist nur in Absprache mit der Leitperson gestattet.
15. Fundgegenstände können beim Hauswart abgegeben und abgeholt werden. Über Gegenstände, die nicht innerhalb eines halben Jahres abgeholt werden, verfügt der Hauswart (Kleidersammlung, Kehrrecht etc.).
16. Nach den Abendtrainings muss das Licht vom Vereinsverantwortlichen in allen Räumen gelöscht und die Aussentüren sowie die Fenster der Gebäude geschlossen werden. Über den Mittag werden die Gebäude vom Hauswart geschlossen.
17. Die Sportanlagen unterstehen der Aufsicht des Hauswarts. Dieser macht im Interesse aller Benutzer täglich Kontrollgänge (auch in den Materialräumen), um bei Verstössen gegen die Hausordnung sofort reagieren und die Fehlbaren zurechtweisen zu können.
18. Turn- und Sportmaterial der Schulen darf nur mit Bewilligung der Betriebskommission benützt werden.
19. Hallengeräte dürfen nicht aus den Hallen entfernt oder im Freien benützt werden. Ausnahmen bewilligt die Betriebskommission.
20. Die Turngeräte sind nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zurückzubringen (Pferde, Böcke und Barren tiefergestellt).
21. In den Hallen ist es untersagt, ohne Bewilligung des Hauswarts Klebebänder für Bodenmarkierungen zu verwenden.
22. Das Mitnehmen von Tieren in die Turnhallen und Nebenräume ist untersagt.
23. Schlüssel, welche den von den Vereinen oder anderen Organisationen bezeichneten Personen gegen Unterschrift abgegeben werden, dürfen nicht weitergegeben werden. Wechselt der Schlüsselinhaber innerhalb eines Vereins, so muss der neue Besitzer die Änderung dem Hauswart melden und den Empfang des Schlüssels mit Unterschrift bestätigen. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist verboten. Es wird ein Schlüsseldepot erhoben.
24. Der verantwortliche Leiter je Trainingsstunde meldet rechtzeitig seine aktuelle Wohnadresse, Natel-Nummer sowie Mailadresse der Betriebskommission.

Anhang 3

Weisungen über die Benützung der Aussenanlagen der Schul- und Sportanlagen Hellmatt, Bünz und Möriken ausserhalb der Schulzeiten

1. Bei der Benützung aller Anlagen ist grösste Sorgfalt und Sauberkeit walten zu lassen. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher (bzw. deren gesetzlicher Vertreter) aufzukommen.
2. Während den Schulzeiten stehen die Anlagen ausschliesslich der Schule zur Verfügung und unterstehen den Vorschriften der zuständigen Schulbehörden.
3. Ausserhalb der Schulzeiten stehen die Aussenanlagen wie folgt offen:

¹Montag bis Samstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 21.00 Uhr

²An Sonn- und Feiertagen: 13.30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr
4. Das Rauchen ist im gesamten Areal der Schulanlage Hellmatt, des Schulhauses Bünz sowie des Schulhauses Möriken verboten. Ausgenommen ist der Aufenthaltsplatz am Badweg.
5. Das Befahren der Schulanlage Hellmatt und des Schulhausplatzes Möriken mit Motorfahrzeugen und Motorfahrzeugen ist verboten. Die Fahrverbote sind strikte zu beachten. Ausgenommen sind kurzfristige Warenlieferungen.
6. Das Abstellen von Velos, Mofas und Kickboards im Eingangsbereich der Sporthallen sowie in den Gebäuden ist verboten. Velos, Mofas und Kickboards sind in/bei den Veloständen abzustellen.
7. Tiere sind gemäss Polizeireglement so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. In den Sport- und Freizeitanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Das Mitnehmen von Tieren in die Turnhallen und Nebenräume ist untersagt.
8. Die Benutzer nehmen auf die Anwohner Rücksicht, indem sie Lärm möglichst vermeiden. Musikabspielgeräte, Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen sowie lärmige Spielzeuge oder Geräte dürfen nicht verwendet werden.

9. Die Benutzer gehen mit den vorhandenen Anlagen und Geräten schonend um. Sie müssen die Anlagen in sauberem Zustand verlassen. Es wird namentlich auf das Litteringverbot und die Reinigungspflicht gemäss Polizeireglement verwiesen.
10. Für den Trainingsbetrieb von Vereinen, Wettkämpfen und öffentliche Anlässe sind Ausnahmen von den vorstehenden Benutzungsvorschriften gestützt auf eine schriftliche Bewilligung, insbesondere hinsichtlich Benützungzeiten und Verwendung von Musikabspielgeräten und Lautsprechern.
11. Für den Trainingsbetrieb ist eine generelle Bewilligung, für Wettkämpfe und öffentliche Anlässe eine Bewilligung im Einzelfall bei der Betriebskommission möglichst frühzeitig einzuholen.
12. Die Betriebskommission informiert die Nachbarn über Bewilligungen für Wettkämpfe und öffentliche Anlässe in geeigneter Weise (Homepage, Flugblatt oder ähnlich).
13. Die mit dem Vollzug beauftragten Organe sind befugt, Personen, welche die Benützungsvorschriften missachten, vom Areal wegzuweisen und sie bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die Benützungsvorschriften von der weiteren Benützung des Areals auszuschliessen (Arealverbot). Es gelten die Strafbestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts.

Anhang 4

Benützungsaufgaben für Sport- und Meisterschaftsveranstaltungen

1. Die Hausordnung ist zu beachten und einzuhalten.
2. Die Weisungen des Hauswerts sind zu beachten und einzuhalten. Allfällig festgestellte Mängel an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
3. Der Boden der Halle ist nach Anweisungen des Hauswerts mit einem Schutzbelag abzudecken.
4. Das geschulte Sicherheitspersonal stellt die Eingangskontrolle und/oder Sicherheit der Besucher ständig sicher. Das geschulte Sicherheitspersonal des Mieters macht regelmässig in der Anlage und um die Anlage Kontrollgänge. Die Kontrollen beinhalten die unmittelbare Umgebung der Halle.
5. Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtstätigkeit und/oder Verlängerung ist mindestens 20 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat zu melden/zu beantragen.
6. Das Jugendalkoholgesetz ist einzuhalten.
7. Die Reinigung der Küche und des Offices ist Sache des Mieters.
8. Die Einhaltung des Sicherheits-Konzeptes bezüglich Brand- und Sanitätsdienst ist Sache des Mieters.
9. Die Zufahrten der Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sowie die Fluchtwege sind ständig freizuhalten.
10. Für den Verkehrsdienst sowie die Sperrung der Strassen und die Signalisation ist der Veranstalter besorgt. Für das dafür notwendige Sicherheits- und Verkehrskonzept am Veranstaltungstag ist vorgängig die Zustimmung der Regionalpolizei Lenzburg einzuholen und dem Gemeinderat und dem Hauswart zur Kenntnis zuzustellen. Bei grösseren Veranstaltungen sind die Besucherinnen und Besucher durch den Mieter anzuhalten, die Parkplätze beim Schwimmbad zu benützen.
11. Ohne Absprache mit dem Hauswart sind die Reinigung und das Füllen der WC-Rollen und Handtuchspender, während des Anlasses, Sache des Mieters. Auf Anfrage – mind. eine Woche im Voraus – kann die Dienstleistung unter Kostenfolge von CHF 70.--/Std. durch den Hausdienst erbracht werden.

12. Die gesamte Anlage (innen und aussen) ist besenrein zu verlassen. Vor der Abgabe der Anlage sind alle Abfallbehälter (innen und aussen) zu leeren.